



SALZBURG 28.1. BIS 8.2.

Kundmachung

Vom 28. Jänner bis 8. Februar 2019 findet die Wahl zur Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg statt. Wahlberechtigt sind alle am Stichtag (8. Oktober 2018) arbeiterkammerzugehörigen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer Salzburgs.

Weiters sind in Karenz befindliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz oder nach gleichartigen Rechtsvorschriften in Berufsausbildung befindliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sowie Präsenzdienner und Zivildienner im Anschluss an ein kammerzugehöriges Beschäftigungsverhältnis wahlberechtigt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des AK-Gesetzes und somit wahlberechtigt sind auch Arbeitslose, wenn sie bisher insgesamt eine mindestens 20-wöchige kammerzugehörige Beschäftigung vor der Arbeitslosigkeit aufweisen können (diese kann auch durch mehrere kürzere Arbeitsverhältnisse erfüllt werden) und die Arbeitslosigkeit noch nicht länger als 52 Wochen andauert, außer es besteht nach dieser 52-wöchigen Arbeitslosigkeit noch ein Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung wie z.B. Notstandshilfe.

Die im zweiten Absatz angeführten Wahlberechtigten werden Ende Oktober vom Wahlbüro schriftlich über ihr Wahlrecht informiert und haben die Möglichkeit, sich in die Wählerliste aufnehmen zu lassen. Das dazu notwendige Wählerantragsblatt liegt dem Informationsschreiben bei.

Personen, die die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen, denen eine persönliche Information an ihre Wohnanschrift aber nicht zustellbar ist, können den Antrag zur Aufnahme in die Wählerliste beim AK-Wahlbüro, Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg schriftlich oder unter der Nummer 0662/8687-600 telefonisch anfordern.

Das mit den notwendigen Daten ausgefüllte Wählerantragsblatt muss bis spätestens 2. Dezember 2018 beim Wahlbüro der AK einlangen.

Zwischen dem 3. und 8. Dezember 2018 wird die Wählerliste an folgenden Orten aufgelegt:

AK Salzburg und in den AK-Bezirksstellen Pongau, Pinzgau, Tennengau, Lungau sowie in den Bezirkshauptmannschaften Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann, Zell am See, Tamsweg und im Magistrat der Stadt Salzburg.

Während dieser Einsichtsfrist sind die Wahlberechtigten, die Organe der betrieblichen Interessenvertretung und die wahlwerbenden Gruppen berechtigt, bei der Hauptwahlkommission in 5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, schriftliche Einsprüche gegen die Wählerliste wegen der Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter einzubringen.

Mag.^a Kerstin Köpf
Leiterin des Wahlbüros